

Amtliche Bekanntmachung Nr. 81/2020

1. Änderung der Satzung über die Benutzung in der Kindertagesstätte „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Benutzungssatzung HaWiWo)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. 2020, S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 16.06.2020 folgende Änderungsatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 3

Begründung des Benutzungsverhältnisses

(2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:

- a) Die Anmeldung ist online über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
- b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01.. Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln.
- c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 5 a wird neu aufgenommen:

§ 5 a

Masernimpfpflicht

(1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) können nur

Kinder betreut werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.

- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Kindergartenbetrieb

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten sowie des Früh- und/oder Spätdienstes ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse
(z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Hamwarde, den _____

Friedrich-Wilhelm Richard
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 19.06.2020

Im Internet veröffentlicht am: 19.06.2020